

Index: Gesellschaften, die in diesem Beitrag erwähnt werden von A–Z:
AUXILIA – Rechtsschutz Union

Der neue Rechtsschutztarif der AUXILIA

Haftungsminimierung nicht gleich Haftungsfreiheit

Laut Informationen des Versicherungs-Journals vom 22.08.2012 trenne sich die AUXILIA laut Vorstandsbeschluss von insgesamt etwa 100 Kunden, „bei denen ein Schaden oder eine Deckungszusage wegen der Dauer-Rechtsstreitigkeiten zwischen Kunden und dem britischen Lebensversicherer Clerical Medical [...] vorliegt. [...] Von allen bereits erteilten Deckungszusagen könne der Rechtsschutzversicherer ohnehin nicht mehr zurücktreten, auch wenn der Vertrag jetzt gekündigt werde, heißt es in dem Branchendienst weiter.

Tatsächlich sind bei der AUXILIA bereits eine ganze Reihe solcher Schadenfälle anhängig, wurde dem Versicherungs-Journal von dem Versicherer mitgeteilt.¹ Im Rahmen einer angeforderten Stellungnahme des Versicherers zum Thema wurde auf den „Versicherungstipp 35/12“ verwiesen. Hiernach investiere „aller Erfahrung nach“, so Auxilia-Vorstand Ole Eilers, „nur ein bestimmter Anlegertypus in CMI-Produkte. Insofern geht es nicht um eine bestimmte Anlagesumme. Bei CMI war eine Kreditfinanzierung und ein möglicher Zinsspread Teil des Konzepts. Ob alle der uns gemeldeten Schadenfälle kreditfinanziert waren, kann ich so kurzfristig nicht feststellen lassen. Die Nachmeldefrist beträgt bei der Auxilia seit den ARB 1994 drei Jahre, in den davor geltenden ARB 1975 noch zwei Jahre. Die Auxilia war unter den ersten Versicherern, die diese Verbesserung der GDV-Musterbedingungen übernommen hat.“



Autor: Stephan Witte

Eine vertrauensbildende Maßnahme ist dies nicht, wurde doch zum 01. Januar 2012 von der AUXILIA erstmals seit 2007 ein neuer Rechtsschutztarif aufgelegt. Der bisherige Tarif war entgegen dem Branchentrend fünf Jahre lang beitragsstabil geblieben ist. Der neue Tarif steht in diesem Zusammenhang in allen Produkten zur Verfügung, wobei der Schwerpunkt dieser Darstellung sich auf das Produkt JURPRIVAT (laut Versicherer umfassender Versicherungsschutz für Privatkunden) beziehen soll. Für beson-

ders preissensible Kunden neu gestaltet wurden die Tarife Verkehrs-Rechtsschutz flex und Mediation pro.

Wie allgemein üblich, ist die Einführung eines neuen Tarifs immer auch mit neuen Leistungserweiterungen, in der Rechtsschutzversicherung jedoch auch mit einigen Einschränkungen verbunden. Zur Produkteinführung wurden unterschiedliche Vertriebsunterlagen erstellt, um Vor- und Nachteile gegenüber den bisherigen Tarifbestimmungen hervorzuheben.

Negativ fällt in diesem Zusammenhang eine siebenseitige Tarifsynopse des Versicherers auf, die die Leistungsentwicklung der letzten fast 40 Jahre von 1975 bis 2012 zusammenfasst und den Eindruck von Vollständigkeit vermittelt. Leider erschließt sich hier erst durch eine gründliche eigene Recherche, dass diverse Einschränkungen, aber auch Vorteile der neuen Tarifgeneration in der Synopse nicht den erwarteten Eingang gefunden haben. Es verbleibt damit ein fader Beigeschmack und auch der Ge-

danke, dass hier wenigstens grob fahrlässig Leistungseinschränkungen unbenannt geblieben sind. Der Versicherer selbst sieht in der Synopse den Versuch, „die aus unserer Sicht wichtigsten Verbesserungen und Einschränkungen auf“ einen Blick darzustellen. Sie erhebe allerdings „keinen Anspruch auf Vollständigkeit – sie soll dem Vermittler einen schnellen Überblick über die ARB-Entwicklungen geben.“ Eine vollständige Synopse sei „auch um viele Seiten länger und kaum als Arbeitsmittel für den Makler zu gebrauchen.“

Andere Vertriebsunterlagen sind hier deutlich aussagekräftiger, wenngleich sie leider nur die Unterschiede zwischen neuem und bisherigem Tarif hervorheben. Zu nennen ist hier insbesondere ein Druckstück mit der Bezeichnung „KS/AUXILIA Tarifgeneration 2012. Zusammenfassung der Neuerungen und Änderungen“. Damit sind sie für den unmittelbaren Vergleich überwiegend sehr nützlich, es fehlt jedoch die Vergleichsmöglichkeit zu älteren Bedingungswerken von Bestand- oder Neukunden. In jedem Fall finden sich in diesem Druckstück nahezu alle relevanten Punkte, wenn es allein um die Umstellung der ARB 2008 auf die ARB 2012 geht.

■ Neue Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Immobilien

Es findet sich als Nachteil im neuen Tarif der Wegfall der Regelung zum Kauf und Verkauf von nicht selbst zu Wohnzwecken genutzten Immobilien.

Nach § 3 Abs. 1 d) aa) gilt neu ein Ausschluss für Streitigkeiten aus „dem Erwerb oder der Veräußerung eines zu Bauzwecken bestimmten Grundstückes oder vom Versicherungsnehmer oder mitversicherten Personen nicht selbst zu Wohnzwecken genutzten Gebäudes oder Gebäudeteiles“. Hier erfolgte eine Anpassung an die Musterbedingungen des GDV. Nach den alten Bedingungen galt ein Ausschluss für Streitigkeiten aus „dem Erwerb oder der Veräußerung eines zu Bauzwecken bestimmten Grundstückes“.

Der alte Tarif sah nach § 5 Abs. 4 h) anders als die ARB 2012 einen zumindest teilweisen Versicherungsschutz auch im Rahmen der Studienplatzvergabe vor. Ausgeschlossen galten lediglich „Kosten, die aufgrund des vierten oder

weiteren Verfahrens pro Semester in ursächlichem Zusammenhang mit der Vergabe von Studienplätzen entstehen.“

Staatsbankrott

Ebenfalls eine neue Leistungseinschränkung gegenüber dem Alttarif und als solche nicht in der offiziellen Synopse benannt ist eine Regelung nach § 3 Abs. 1 a), wonach nunmehr auch Rechtsstreitigkeiten im ursächlichen Zusammenhang mit einem Staatsbankrott ausgeschlossen sind. Vor dem Hintergrund der aktuellen Eurokrise ist ein solcher Ausschluss gut nachvollziehbar.

Neue Technologien

Stark erweitert wurde auch der Ausschluss nach § 3 Abs. 1 b). Bislang galt hier ein Ausschluss für „Nuklear- und genetischen Schäden, soweit diese nicht auf eine medizinische Behandlung zurückzuführen sind“. Der neue Ausschluss gilt für „Schäden, die durch Bio-, Nano- oder Gentechnologie entstanden sind sowie Nuklear- und genetische Schäden, soweit diese nicht auf eine medizinische Behandlung zurückzuführen sind“. Aufgrund der vielfachen Einsatzmöglichkeiten von moderner Nanotechnologie (z.B. Behandlung von Autolack mit Nanoteilchen, Einsatz in diversen Kleidungsstücken) wie auch der dazu bereits ergangene Kritik (siehe z.B. <http://de.wikipedia.org/wiki/Nanotechnologie>) soll hier wohl Vorsorge vor weiteren kritischen Entdeckungen zum Thema und daraus resultierendem Klagebedarf getroffen werden.

Diverse, z.B. erneuerbare Energien

Neu sind auch die Ausschlüsse nach § 3 Abs. 1 e) und f), die sich ebenfalls nicht in der eingangs benannten Synopse wiederfinden. Diese betreffen Rechtsstreitigkeiten aus „der Verbreitung von Krankheitserregern oder gentechnisch veränderten Pflanzen, Pflanzenteilen, Saatgut oder Tieren und deren Erzeugnissen, soweit die Verbreitung im Zusammenhang mit einer landwirtschaftlichen, gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit des Versicherungsnehmers steht und Behörden vor dem Konsum der Erzeugnisse warnen“ sowie aus „dem Erwerb, der Veräußerung, der Installation oder dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien“. Auch diese

Ausschlüsse zielen also konkret auf aktuelle Entwicklungen ab und können beispielsweise jeden Kunden betreffen, der etwa Streitigkeiten rund um seine Photovoltaikanlage hat.

Ausgenommen von diesem Ausschluss gilt in den wichtigsten Produktkombinationen die rechtliche Interessenvertretung, sofern die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit z.B. Anlagen zur Erzeugung von Strom (z.B. Biomasse, Windenergie und solarer Strahlungsenergie) steht. Zu den Leistungsvoraussetzungen heißt es im Tarif weiter wie folgt:

„Die Anlagen zur Erzeugung von Strom aus den unter a) bis c) genannten erneuerbaren Energien müssen sich auf dem Grundstück, Gebäude oder Gebäudeteil befinden, welches nach § 29 ARB/2012 versichert ist. Die AUXILIA trägt die Kosten für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen gem. § 5 Abs. 1 und 2 bis zu einem Höchstbetrag von 20.000,- je Rechtsschutzfall.“

In der Regel resultiert jedoch aus der Einspeisung von Energie ins öffentliche Stromnetz eine gewerbliche Tätigkeit, wonach z.B. Streitigkeiten rund um eine mögliche fehlerhafte Vergütung oder Streitigkeiten mit dem Hersteller einer solchen Anlage wegen fehlerhaft gelieferter Wechselrichter oder Solarmodule nach dem Wortlaut der Bedingungen nicht unter den Versicherungsschutz fallen würden. Der Versicherer schließt nämlich allein den Ausschluss nach § 3 Abs. 1 f) teilweise wieder ein, nicht jedoch den Ausschluss nach § 26 Abs. 1:

„Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit, es sei denn es handelt sich um die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Umfang des Verkehrs-Rechtsschutzes.“

Damit bliebe also nur dann Versicherungsschutz bestehen, wenn eine der versicherten Anlagen Energie allein für private eigene Zwecke erzeugen würde. In der Regel würde der Versicherungsschutz hier also ins Leere laufen. Hier wäre in jedem Fall eine einzelvertragliche Absprache mit dem Versicherer zur Klärstellung erforderlich, um als Makler oder

Kunde nicht ins „offene Messer“ zu laufen.

Die Argumentation des Versicherers, wonach durch die „ausdrückliche Aufnahme z.B. in § 26 Abs. 1 a ARB 2012 [...] diese privaten Anlagen versichert [seien], auch wenn diese aus steuerrechtlichen Gründen eine selbständige Tätigkeit darstellen“, ist nur bedingt nachvollziehbar, da aus § 26 Abs. 1 a keine abweichende Mitversicherung einer auch steuerrechtlich gewerblichen Tätigkeit erkennbar ist. Die AUXILIA bezieht dazu weiter wie folgt Position:

„Die Abgrenzung, ob ein Sachverhalt im Rahmen der Rechtsschutzversicherung dem privaten oder dem selbständigen Bereich zuzuordnen ist, kann nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht allein an die steuerrechtliche Qualifikation erwirtschafteter Einkünfte geknüpft werden. Bei privater Vermögensverwaltung kann eine selbstständige Tätigkeit z. B. erst angenommen werden, wenn sie zur Verschaffung einer ständigen Einnahmequelle berufsmäßig betrieben wird.“

Eine weitere Lücke betrifft bereits existente Photovoltaik- oder Biogasanlagen und damit verbundene Streitigkeiten z.B. rund um die Durchsetzung von Bauerfüllungspflichten. Lag der Baubeginn vor Vertragsbeginn, so entfällt an dieser Stelle in vielen Fällen der Rechtsschutz wegen Vorvertraglichkeit.

In diesem Zusammenhang ist der Rechtsschutzfall ist für die Leistungsart Vertrags-Rechtsschutz nach § 2 d) AUXILIA ARB/2012 in § Abs. 1 d) AUXILIA ARB/2012 geregelt. Rechtsschutzfall ist danach der erste behauptete Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften. Es ist daher zu fragen, was der Versicherungsnehmer (oder ein Dritter) rügt. Wenn der Versicherungsnehmer rügt, die Photovoltaik-Anlage sei mangelhaft errichtet worden, muss er vortragen, dass die Mängel zum Zeitpunkt der Abnahme zumindest bereits im Ansatz vorhanden waren. Ansonsten stünden ihm keine Gewährleistungsansprüche zu. Rechtsschutzfall ist dann der Zeitpunkt der Abnahme. Wenn dieser Zeitpunkt vor Beginn der Versicherungsvertrages liegt, ist die Angelegenheit vorvertraglich. Anders kann die Sachlage bei einer Garantie sein. Gewährt der Unternehmer eine Garantie, z.B. Bei-

spiel, dass die Anlage auch nach 10 Jahren noch mindestens 80 % der Leistung erbringt und will er dann nach 10 Jahren seinem Garantieverprechen nicht nachkommen, dann ist die Verweigerung der Erfüllung der Garantie der Rechtsschutzfall.

Grundsätzlich widerspricht es dem Versicherungsgedanken, einen bereits eingetretenen Schadenfall in Deckung zu nehmen, auch wenn gerade Neukunden, die bereits eine Photovoltaikanlage besitzen, das Bedürfnis haben können, den entsprechenden Bauvertrag ebenfalls in den Versicherungsschutz einzubeziehen. Die AUXILIA hat diesem Bedürfnis insofern Rechnung getragen, dass man mit § 4 Abs. 1 der ARB 2012 eine Fünf-Jahres-Regelung in die Bedingungen aufgenommen hat:

„Ist ein Rechtsschutzfall vor Beginn des Versicherungsschutzes (§ 7) oder während der drei Monate nach Versicherungsbeginn (§ 4 Abs. 1 – Wartezeit) eingetreten, wird Versicherungsschutz gewährt, wenn das betroffene Risiko zu dem Zeitpunkt, an dem der Versicherungsnehmer Kenntnis vom Rechtsschutzfall oder von den diesen Rechtsschutzfall auslösenden Umständen erlangt, seit mindestens fünf Jahren bei der AUXILIA versichert ist.“

Innerhalb der ersten fünf Jahre gilt also für Neukunden in jedem Fall eine bestehende Versicherungslücke für die beschriebenen und ähnlich gelagerten Fälle.

Klagen gegen Versicherer

Massiv erweitert wurden die Ausschlussbestimmungen des bisherigen § 3 Abs. 2 e) aa). Beispielsweise sieht Ziffer 10 hier einen Ausschluss für Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit „Lebens- oder Rentenversicherungsverträgen, bei denen im Streitfalle kein inländischer Gerichtsstand gegen den Versicherer besteht“ vor. Betroffen von diesem Ausschluss wäre beispielsweise ein Versicherungsnehmer mit Sitz im Ausland. Dann ergibt sich aus § 215 VVG kein deutscher Gerichtsstand. Da die AUXILIA nur Personen mit Wohnsitz in Deutschland versichert, dürfte diese Konstellation eher selten sein. Denkbar wäre weiter, dass der Rechtsschutzversicherungsvertrag bereits beendet wurde und der Versicherungsnehmer während der

Nachhaftungszeit ins Ausland verzogen ist. Damit könnte der Versicherungsfall genau in dieser Restlaufzeit eintreten und deshalb an sich versichert sein. § 215 VVG stellt aber auf den Zeitpunkt der Klageerhebung ab.

Wenn der Versicherungsnehmer nun nicht mehr in Deutschland wohnt, greift der Ausschluss, da es keinen inländischen Gerichtsstand mehr gibt. Der Ausschluss wäre auch auf Versicherer anzuwenden, die zwar im freien Dienstleistungsverkehr in Deutschland zur Verfügung stehen, aber nicht deutschem Versicherungsvertragsrecht und damit auch keinem inländischen Gerichtsstand nach § 215 VVG unterliegen. Im alten Tarif war für die beschriebenen Fälle kein Ausschluss vorgesehen.

„Deutlich länger als die Liste der Nachteile gegenüber dem Altarif ist die Zahl der neuen Mehrleistungen.“

Gleiches gilt nach Ziffer 7 und 8 für rechtliche Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit „Ansparverträgen oder Sparplänen, soweit diese fondsgebunden, index-, zertifikats- oder derivatsbasiert sind“ oder „fondsgebundenen, index-, zertifikats- oder derivatsbasierten Lebens- oder Rentenversicherungsverträgen“.

Ein solcher Wust von Ausschlüssen im Kapitalanlagebereich dürfte kaum als verbraucherfreundlich zu charakterisieren sein und sollte im Rahmen einer Dokumentation mehr als nur eindeutig klargestellt werden.

Der Versicherer selbst sieht die Formulierung in den Bedingungen als Konsequenz auf der Ebene der „ober- und höchstrichterlichen Rechtsprechung, die klare Aussagen fordert und vermeintlich verbraucherfreundliche, weil umgangssprachliche Formulierungen immer wieder verwarf (Beispiel: „Effekten“). In der Vergangenheit habe es „zu diesem Risikoausschluss wegen der Unklarheit und Auslegungsbedürftigkeit der bisher verwendeten Begriffe in der Vergangenheit zahlreiche Gerichtsverfahren gegen andere Rechtsschutz-Versicherer“ gegeben. „Wir haben daher mit unserem neuen Ausschluss konkret die nicht versicherten Kapitalanlagen transparent aufgelistet. Im Gegenzug haben wir im § 2 n) als erster

Versicherungsschutz bei Versichererwechsel weitgehend gemäß GDV-Empfehlung umgesetzt

Der Zeitpunkt des Rechtsschutzfalles ist auch im Falle des Wechsels des Versicherers von Bedeutung. Nach Beendigung eines Versicherungsvertrages sind Versicherungsfälle, die während der Laufzeit des Versicherungsvertrages eingetreten sind, innerhalb von drei Jahren nach Beendigung des Vertrages dem Versicherer zu melden. Versäumt der Versicherungsnehmer diese Ausschlussfrist, ist der Versicherer grundsätzlich leistungsfrei.

Problematisch wird dies dann, wenn der Rechtsschutzfall erst nach drei Jahren bekannt wird. Der aktuelle Rechtsschutzversicherer könnte die Deckung ablehnen, weil der Rechtsschutzfall für ihn vorvertraglich ist. Der frühere Versicherer kann die Deckung ablehnen, weil die Nachmeldefrist abgelaufen ist.

Dieses Ergebnis ist aber laut AUXILIA unbillig, weil der Versicherungsnehmer durchgehend versichert war und stellt zudem eine haftungsträchtige Falle für den Makler dar.

Die Empfehlung des GDV zu diesem Problem lautet, dass der aktuelle Versicherer, soweit die Deckung ausschließlich an der zeitlichen Komponente scheitert und lückenloser Versicherungsschutz bestand, die Regulierung übernimmt. Dies ist aber nur eine Empfehlung, auf die kein Anspruch besteht.

Die AUXILIA hat diese Empfehlung weitgehend in ihre Bedingungen übernommen und zu einem Anspruch des Versicherungsnehmers erhoben. Hinsichtlich der Voraussetzungen im Einzelnen ist auf § 4 a AUXILIA ARB 2012 zu verweisen:

„Die Voraussetzungen nach a) bis d) müssen nach Beginn des Versicherungsschutzes gemäß § 7 und vor dessen Beendigung eingetreten sein. Für die Leistungsarten nach § 2 b) bis g) sowie n) besteht Versicherungsschutz jedoch erst nach Ablauf von drei Monaten nach Versicherungsbeginn (Wartezeit), soweit es sich nicht um die Wahrnehmung verkehrsrechtlicher Interessen versicherter Personen oder Motorfahrzeuge handelt.“

Es gilt also eine Wartezeit von 3 Monaten für die Leistungsarten Arbeitsrechtsschutz, Gebäude-, Wohnungs- und Grundstücksrechtsschutz, Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht, Steuerrechtsschutz vor Gerichten sowie beim Verwaltungsrechtsschutz ab Vertragsbeginn, auch für die Fälle eines Versichererwechsels. Abweichend zur GDV-Empfehlung gilt die beschriebene Wartezeit auch für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aufgrund eines Kauf- oder Leasingvertrages über ein fabrikneues Kraftfahrzeug.

„Werden in den aktuellen Tarifbestimmungen und Bedingungen Leistungs-erweiterungen / -verbesserungen ohne Mehrbeitrag eingeführt, gelten diese automatisch auch für bestehende Versicherungsverträge, denen die AUXILIA ARB/2012 zugrunde liegen (Update-Garantie).“

Bruttoumsatzgrenze

Eine positive Veränderung ergibt sich durch den Wegfall der Bruttoumsatzgrenze. Bislang sah beispielsweise § 26 Abs. 1 der ARB 2008 vor, dass der Versicherungsschutz für nichtselbstständig tätige Personen bestehe bleibe, „wenn diese keine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit mit einem Gesamt-Bruttoumsatz von mehr als € 20.000,— – bezogen auf das letzte Kalenderjahr – ausüben. Kein Versicherungsschutz besteht unabhängig von der Umsatzhöhe für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer der vorgenannten selbständigen Tätigkeiten.“ Die neue Regelung nach § 26 Abs. 1 der ARB 2012 orientiert sich an der sehr verbraucherfreundlichen Formulierung der Rechtsschutz Union (hier zitiert nach dem Wortlaut der AUXILIA):

„Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit, es sei denn es handelt sich um die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Umfang des Verkehrs-Rechtsschutzes.“

Wer also den Versicherungsschutz für Nichtselbstständige abschließt und als Freiberufler bei der Fahrt zu einem Kunden verunglückt, hätte nach dem alten Tarif keinen Versicherungsschutz, nach dem neuen Tarif wäre er versichert. Auf der anderen Seite kann der neue § 11 so verstanden werden, dass eine selbstständige oder freiberufliche Tätigkeit nunmehr unabhängig von der Umsatzgrenze zu melden wäre und daher der entsprechende Tarif für die Mitversicherung solcher Tätigkeiten in Anspruch zu nehmen wäre. Auf Nachfrage stellt der Versicherer klar, dass der Versicherungsnehmer von sich aus keine Veränderung zu melden habe. „Er ist aber verpflichtet auf Anfragen – regelmäßig im Rahmen des Vorsor-

Rechtsschutz-Versicherer die neue Leistungsart Altersvorsorge- und Sparrer-RS eingeführt. Mit diesem Positivkatalog weiß der Makler/Kunde genau welche Anlageformen unter Versicherungsschutz stehen.“

Die AUXILIA hat sich deshalb an den Legaldefinitionen des WphG und des KWG orientiert. Transparenz für die Verbraucher haben wir im Übrigen in § 3 Abs. 2 e) aa) (11) ARB 2012 mit der eindeutigen Aussage „sonstige Kapitalanlagen aller Art“ umgesetzt.“

■ Neue Leistungserweiterungen weitgehend vollständig

Deutlich länger als die Liste der Nachteile gegenüber dem Altтарif ist die Zahl der neuen Mehrleistungen.

Update Garantie

Eine der grundlegendsten Leistungsverbesserungen ergibt sich aus Klausel 7 zu den §§ 21 und 23 bis 29 ARB/2012 und den Sonderbedingungen für den Spezial-Straf-Rechtsschutz (SSR/2012). Der Versicherer tituliert diese Klausel als „Aktualisierungs-Service und Update-Garantie“.

Während der Aktualisierungsservice der von der Rechtsschutz Union bekannten Leistungs-Update-Garantie entspricht, handelt es sich bei der Update Garantie, um eine bislang in der Sparte Rechtsschutz noch kaum verbreitete Innovationsklausel:

ge-Rechtsschutzes – wahrheitsgemäße Angaben zu machen.“ Die Verbesserung liege darin, „dass Gewerbetreibende sich jetzt bei uns z. B. im § 26 im privaten Bereich absichern können – unabhängig von dem Umsatz aus der selbständigen Tätigkeit. Der neue § 11 bezieht sich nur auf bestehende Verträge nach ARB 2012. Die Bedingungen sehen nicht vor, dass der VN von sich aus Veränderungen zu melden hat.“ Aus Haftungsgründen wird dem Makler allerdings eine Klarstellung zu Gunsten seiner Kunden angeraten, da die Bedingungen an dieser Stelle nicht eindeutig formuliert sind.

Örtlicher Geltungsbereich

Eine Erweiterung des örtlichen Geltungsbereiches ergibt sich aus § 6 Abs. 2. Demnach besteht nunmehr weltweiter Versicherungsschutz auch bei Ferienarbeitsaufenthaltsprogrammen „(z.B. Work & Travel), soweit das Programm zumindest Gegenstand einer zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Zielland gemeinschaftlichen Erklärung ist“. Work and Travel ist in den meisten Ländern auf Personen mit dem vollendeten 30. Lebensjahr beschränkt und betrifft vor allem Schüler Studenten, die anstelle eines festen Aufenthaltes an einem Ort (z.B. als Au-pair) lieber das Land analog zu einem Einheimischen kennenlernen wollen und daher Jobhopping betreiben. Beliebt sind etwa vorübergehende Tätigkeiten von Jobhoppern in Hostels oder Sprachschulen im Ausland. Aufgrund der zunehmenden Bedeutung von Auslandsaufenthalten gerade in den Lebensläufen von Akademikern kann diese Erweiterung durchaus von Bedeutung sein.

Im privaten Verkehrsbereich wird nach § 5 Abs. 1 in Verbindung mit den allgemeinen Tarifbestimmungen auf Seite 22 neu als Teil der Kautionsleistung auch eine gesetzlich bedingte Sicherheitsleistung im Ausland zur Verfügung gestellt, soweit diese einen vom Versicherungsnehmer selbst zu tragenden Betrag von 1.000,- Euro übersteigt. In diesem Zusammenhang kann die Sicherheitsleistung als eine Art Pfand angesehen werden, die eine Begrenzung des Kostenrisikos für den Geschädigten verstanden werden.

Staatsangehörigkeit

Nicht in der offiziellen Synopse zu finden ist eine weitere Besserstellung, wonach

durch Streichen der Passage im alten § 6 Abs. 2 nunmehr auch „Rechtsschutz für den Staat dieses erweiterten Geltungsbereiches [gilt], dessen Staatsangehörigkeit eine versicherte Person besitzt oder in dem sie einen Wohnsitz hat.“ Wer also seinen britischen, türkischen oder vietnamesischen Kunden in Deutschland hat, der einen Vertrag über das Internet mit einem Anbieter in seinem Heimatland abschließt oder sich dort auf eine Urlaubs-, Dienst- oder Geschäftsreise begibt, durfte bislang keinen Versicherungsschutz erwarten. Diese Einschränkung ist nun glücklicherweise entfallen.

Mediation

Entsprechend aktueller Trends deutlich ausgeweitet wurde der Bereich der Mediation. So sieht § 5a Abs. 3 nunmehr vor, dass der „Versicherungsschutz für den Mediations-Rechtsschutz [...] auf alle nach § 3 ausgeschlossenen Rechtsangelegenheiten erweitert werden [kann], sofern kein Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit besteht (MediationXL-Deckung).“

Diese Regelung ist sowohl kundenfreundlich als auch innovativ, setzt allerdings die Durchführung des Mediationsverfahrens in Deutschland, einen Höchstbetrag von 3.000 Euro je Mediationsverfahren und eine Maximierung auf 6.000 Euro für alle in einem Kalenderjahr eingeleiteten Mediationsverfahren voraus. In diesem Rahmen lassen sich beispielsweise Scheidungen, Trennungen oder Unterhaltsstreitigkeiten versichern. Ein allgemein vereinbar Selbstbehalt entfällt im Übrigen nach § 5a Abs. 4b) im Rahmen des Mediationsrechtsschutz. Gemäß § 5 a Abs. 2 (a) findet der Mediationsrechtsschutz Anwendung auch für Aufhebungsvereinbarungen und angeordnete Kündigungen sowie nach § 5 a Abs. 2b) bei Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit kollektivem Arbeits- und Dienstrecht. Dabei bezieht sich „kollektives Arbeits- und Dienstrecht“ insbesondere auf Gewerkschaften als offizielle Vertretungsorgane der Rechte zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern. Besonders häufig dürfte sich der Einschluss damit auf die Mediation wegen Streitigkeiten rund um Tarifverträge oder betriebsbedingte Kündigungen einer insolvenzgefährdeten Firma beziehen.

Selbstbeteiligung

Das oben angesprochene Thema mit dem Selbstbehalt gehört übrigens zu den weiteren Themen, die in der offiziellen Synopse fast vollständig ausspart sind. Nunmehr gilt nämlich bei allen JUR-Produkten mit fallender Selbstbeteiligung eine verbesserte Rabattstaffel, so dass nunmehr schneller die Selbstbeteiligungsstufe 0 Euro erreicht werden kann. Zudem werden nunmehr die schadenfreien Jahre des Vorversicherers wie auch der AUXILIA angerechnet.

Mitversicherung

Erweitert wurde der Kreis der mitversicherten Personen. Nach § 21 b und Klausel 1 zu den §§ 23 bzw. 25 bis 28 gilt nunmehr eine Mitversicherung auch von minder- und volljährigen Enkelkindern, „jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten“. Mitversichert sind auch die im Haushalt des Versicherungsnehmers lebenden und im Ruhestand befindlichen Großeltern.

Altersvorsorge- und Sparer-Rechtsschutz

Nicht überzeugend ist der neue Einschluss des „Altersvorsorge- und Sparer-Rechtsschutz“ nach § 2 n), da zwar die „Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus [...] Geldanlagen auf Giro-, Spar-, Festgeld- und / oder Tagesgeldkonto [...] Renten- und kapitalbildenden Lebensversicherungen mit Garantiezins [...], Kapitalanlagen im Rahmen vermögenswirksamer Leistungen nach dem Vermögensbildungsgesetz [...] Kapitalanlagen im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge, begrenzt auf die aus der Entgeltumwandlung finanzierten Beiträge mitversichert ist. Soweit die Anlage die zulässigen Beträge der Entgeltumwandlung übersteigt, gilt für den überschüssigen Teil der Ausschluss gemäß § 3 Abs. 2 e) [... sowie] Kapitalanlagen, für die der Versicherungsnehmer gemäß §§ 10 a, 79ff EStG („Riester-Rente“) oder gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 b) EStG („Rürup-Rente“) eine steuerliche Förderung erhält, soweit die Höchstgrenze der steuerlichen Förderungsfähigkeit nicht überschritten wird. Wird diese Grenze überschritten, gilt für den überschüssigen Teil der Ausschluss gemäß § 3 Abs. 2 e).“ Im Zusammenspiel mit den

Ausschlüssen nach § 3 Abs. 2 e) aa) entfällt demnach jeder Schutz, wenn sich eine Altersvorsorge auf Fondssparpläne oder fondsgebundene Produkte bezieht. Dies gilt nach dem Wortlaut der Bedingungen sogar für Riester- und Basisrentenfondssparpläne. Der Versicherer selbst vertritt abweichend die Ansicht, dass sich der Ausschluss aufgrund der Regelung nach § 2 n) der Bedingungen nur auf den nicht geförderten Beitragsteil beziehe. Diese Sichtweise ist allerdings nur bedingt nachvollziehbar, das in § 2 n) von „Versicherungsnehmern“ die Rede ist, was sich beim besten Willen nicht auf den Vertragsinhaber eines geförderten Riester- oder Rürup-Fondssparplans übertragen lässt. Interpretiert man das „Versicherungsnehmer“ hingegen auf den Inhaber des Rechtsschutzvertrages, so kann der Sichtweise des Versicherers gefolgt werden.

Familien und Erbrecht

Eine weitere Leistungserweiterung betrifft den erweiterten Beratungsrechtsschutz im Familien- und Erbrecht nach § 2 I) b) „für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen über Rat oder Auskunft nach a) hinaus, wenn die Tätigkeit des Rechtsanwaltes nicht in ursächlichem Zusammenhang mit einer Trennung, Scheidung, Aufhebung einer Lebenspartnerschaft, rechtlichen Betreuung gem. §§ 1896 ff. BGB oder damit verbundenen Regelungen steht und soweit ein deutsches Gericht gesetzlich zuständig wäre. Die Kosten gemäß § 5 Abs. 1 und 2 werden bis zu einem Höchstbetrag von 1.500,- erstattet.“ Die Leistungserweiterung bezieht sich also vornehmlich auf Unterhalts- und Erbstreitigkeiten.

Senioren

Dem Branchentrend folgt die AUXILIA mit ihrem Einschluss von Arbeitsrechtsschutz für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse von Senioren.

Gewerbetreibende

Die neue Klausel 3 Klausel zu § 28 Abs. 3 ARB – Vertrags-Rechtsschutz für Hilfgeschäfte und eingekaufte Dienstleistungen richtet sich an Gewerbetreibende und sieht einen sehr transparent formulierten Versicherungsschutz für eingekaufte Dienstleistungen vor. Klausel 2 hingegen beinhaltet Regress-Rechtsschutz auch für Apotheker und sonstige Heilwesenberufe und ersetzt

Mediation pro – neuartige Tarifvariante für preissensible Kunden

Eine echte Neuerung stellt der Tarif Mediation pro nach § 23 ARB/2012 dar, der die Risiken Privat-, Berufs- und Verkehrsrechtsschutz, nicht jedoch Wohnungs- und Grundstücksrechtsschutz umfasst.

Hier gilt generell ein Selbstbehalt von 300 Euro. In den Bereichen Schadenersatz-Rechtsschutz, Arbeits-Rechtsschutz, Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht, Altersvorsorge- und Sparrer-Rechtsschutz ist außergerichtlich nur die Mediation versichert (ohne Abzug einer Selbstbeteiligung). Für einen Jahresbeitrag von 159,- € (inkl. KS-Clubmitgliedschaft) wird damit ein Ein-

stiegsprodukt für sehr preisbewusste Kunden angeboten, die auf eine Grundabsicherung nicht verzichten möchten.

Zu beachten ist, dass bei den oben erwähnten Leistungsarten erst dann „Rechtsschutz für die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen“ besteht, „wenn sich der Versicherungsnehmer vergeblich um eine Konfliktlösung durch Mediation bemüht hat. Dies gilt nicht für den Fall, dass mit der Durchführung der Mediation für den Versicherungsnehmer unmittelbare Rechtsnachteile verbunden sind oder unmittelbare Rechtsverluste drohen.“

die bisherige Klausel 2, die sich einzig an Ärzte als Zielgruppe wandte.

Verbesserung im Spezialrechtsschutz

Abschließend weist der Versicherer noch auf eine Verbesserung im Spezialrechtsschutz hin, wonach der Versicherungsschutz für gewerbliche selbst genutzte Objekte maßgeblich verbessert wurde. Bislang galt die Deckung bis höchstens 3 Objekte bis zu einer Jahresbruttomiete von 75.000 Euro, nunmehr ist die Zahl der Objekte nicht mehr limitiert und die Jahresbruttomiete auf 300.000 Euro erhöht.

■ Fazit

Die neue Tarifgeneration der AUXILIA weiß nur in Teilen zu überzeugen. Positiv hervorzuheben sind der Aktualisierungsservice, die sehr empfehlenswerte Update-Garantie und weitere innovative Ideen speziell im Bereich des Mediationsrechtsschutzes. Schwerwiegende Einschränkungen sind nun im Bereich des Kapitalanlagerisikos wie auch anderen Risiken in Verbindung mit modernen Technologien (z.B. Bio- oder Nanotechnologie). In vielen Punkten folgt der Versicherer Trends, die andere Versicherer vorgemacht haben oder bereitet Auschlussstatbestände vor, die sicher bald auch von anderen Marktteilnehmern in der einen oder anderen Form aufgegriffen werden dürften.

Es ist durchaus glaubhaft, dass der Versicherer „dem Privatnutzer auf seinem eigenem Haus Rechtsschutz für die Photovoltaik- oder Windkraftanlage zu

einer bezahlbaren Prämie zur Verfügung“ stellen möchte. Die bestehenden Formulierungen im Bedingungswerk sprechen allerdings nicht dafür, dass die Problematik mit der steuerlichen Einstufung als Gewerbetätigkeit bei der Formulierung im Auge behalten wurde.

Tarifumstellung zwingend auf Nutzen prüfen

Eine Umstellung auf die neue Tarifgeneration kann demnach in vielen Fällen nicht angeraten werden und sollte nur mit sehr sorgfältiger Dokumentierung erfolgen. Insbesondere gilt dies für Kunden, die Wert auf eine bestmögliche Absicherung im Kapitalanlagebereich oder bei Studienplatzklagen wünschen. Andere Kunden sollten die Vor- und Nachteile sehr genau gegeneinander abwägen und können dann durchaus zu einer positiven Gesamtbewertung kommen.

Der Hinweis auf einen haftungsminimierenden Tarif auf der Homepage des Versicherers wirkt allerdings alles in allem deutlich deplatziert. Die am Anfang des Beitrages benannte Synopse des Versicherers sollte in keinem Fall einem Endkunden zur Verfügung gestellt werden, da sie nicht haftungsminimierend, sondern eher haftungsfördernd wirken dürfte.

¹ <http://www.versicherungsjournal.de/unternehmen-und-personen/bestandskuendigungs-welle-bei-der-AUXILIA-112767.php>